

Kirchliches Amtsblatt für Mecklenburg

Jahrgang 1940

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 30. November 1940

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 143) Gottesdienstordnung.
 144) Ausführungsanweisungen vom 18. November 1940 zum Kirchengesetz vom 24. März 1936 über das Diensteinkommen der Landessuperintendenten, Pröpste, Pastoren und Hilfsprediger.
 145) Verwaltung der Pfarrprämie.
 146) Einziehung rückständiger Pfändengesäße.
 147) Kirchensteuererhebung.
 148) Sicherstellung der Instrumente usw. der Posaunenchöre.
 149) Ausstellung von Kirchenbuchauszügen für Bigeuner, Bigeunerermischlinge usw.

- 150) Einsichtnahme der Kirchenbehörden in die Personenstandsbücher.
 151) Tägliche kirchliche Veranstaltungen an Tagen nach nächtlichem Fliegeralarm.
 152) Bußtag 1940.
 153) Dienst der Hitlerjugend an Sonntagvormittagen in Luftschutzwarnzonen.
- II. Mitteilungen:
 154) bis 157) Kriegsauszeichnungen.
 158) und 159) Geschenke.
 160) Theologisches Wörterbuch.
 161) Ortsklasseneinteilung.
- III. Personalien: 162) bis 169)

I. Bekanntmachungen

143) G.-Nr. / 50/ 1 I 42

Gottesdienstordnung

Um den vielfach geäußerten Wünschen nach neuer zeitgemäßer Formung der Gottesdienstordnung Rechnung zu tragen und damit dem Grundsatz religiöser Toleranz im Bereich unserer Landeskirche den Weg zu bereiten, ordne ich auf Grund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 18. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers hierdurch folgendes an:

I

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1940, dem Tage des Inkrafttretens des Kirchengesetzes vom 14. Oktober 1940 zur Sicherung der geistlichen Versorgung der Gemeindeglieder, soll es nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den Geistlichen und Gemeinden der evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gestattet sein, in Gottesdiensten neben der bestehenden Gottesdienstordnung die Feierordnung der Deutschen Christen, Nationalkirchliche Einigung E. V., zu benutzen.

II

Vor Einführung der Feierordnung hat der Pastor den Kirchgemeinderat zu hören. Die Sitzungsniederschrift über die Anhörung des Kirchgemeinderats, aus der sich die Stellungnahme der Mitglieder des Kirchgemeinderats ergeben muß, ist in Abschrift dem Oberkirchenrat auf dem Dienstwege einzureichen.

III

Der zuständige Landessuperintendent kann, falls sich in einer Gemeinde aus der Einführung der Feierordnung Unzuträglichkeiten ergeben, die zu deren Behebung notwendigen Verfügungen treffen.

IV

Gegen Verfügungen nach Ziffer III ist die Beschwerde an den Oberkirchenrat zulässig. Die Entscheidung des Oberkirchenrats ist endgültig.

V

Die Bestimmungen in Ziffer II und III finden auf gottesdienstliche Veranstaltungen nach § 1 Absatz 1 und 5 des Kirchengesetzes vom 14. Oktober 1940 zur Sicherung der geistlichen Versorgung der Gemeindeglieder — Kirchliches Amtsblatt Nr. 10, Seite 39 f. — keine Anwendung.

Schwerin, den 23. November 1940

Der Landeskirchenführer

Schulz

144) G.-Nr. / 1571 / VI 40 b

Auf Grund des § 7 des Kirchengesetzes vom 24. März 1936 über das Diensteinkommen der Landessuperintendenten, Pröpste, Pastoren und Hilfsprediger — Kirchliches Amtsblatt 1936 Seite 21 ff. —, werden hiermit die folgenden Ausführungsanweisungen erlassen:

Ausführungsanweisungen vom 18. November 1940 zum Kirchengesetz vom 24. März 1936 über das Diensteinkommen der Landessuperintendenten, Pröpste, Pastoren und Hilfsprediger

- Zur Feststellung der Pfändeneinkünfte sind Vordrucke nach anliegendem Muster zu benutzen. Die den Vordrucken beigegebenen Reichlinien sind von den Pfändeninhabern genauestens zu beachten. Die Vordrucke werden den Pfändeninhabern vom Oberkirchenrat zugehen und sind alsdann binnen einem Monat auf dem Dienstwege zurückzureichen.
- Bareinnahmen liegen nur vor, wenn der sie begründende Anspruch auf Reichsmark lautet.
- Unter Honoraren sind bare Vergütungen für kirchliche Amtshandlungen zu verstehen, so weit sie über den Betrag der bestehenden Gebührensäcke hinaus freiwillig gewährt werden.
- Eine Ablösung von Naturalleistungen im Sinne von C III der Anlage zum Kirchen-

gesetz vom 24. März 1936 liegt nicht vor, wenn ohne ausdrückliche Genehmigung des Oberkirchenrates zwischen dem Pfarrinhaber und dem Leistungspflichtigen einmalig oder auf Zeit, insbesondere für die Amtsdauer des Pfründeninhabers, die Bezahlung von Naturalleistungen vereinbart ist. Das gleiche gilt für den gesamten Anwendungsbereich der Verordnung vom 29. Juli 1940 über Forderungen und Rechte auf wiederkehrende Naturalleistungen — Kirchliches Umtissblatt 1940 Nr. 8 Seite 31 —.

5. Der Abschlag von 5 vom Hundert bei den Meßkornlieferungen — vergleiche C IV Absatz 1 der Anlage zum Kirchengesetz vom 24. März 1936 über das Diensteinkommen der Landessuperintendenten, Propstei, Pastoren und Hilfsprediger —, dient zur Abgeltung aller der Pfarre zur Last fallenden Kosten. Neben diesem Abschlag können also in der Pfründenveranschlagung feinerlei Kosten in Ansatz gebracht werden.
6. Infolge der gesetzlichen Bestimmungen zur Ordnung der Getreidewirtschaft, die zu verschiedenartiger Gestaltung der Roggenvielfe geführt haben, ist der Roggen als allgemeiner Bewertungsmaßstab nicht mehr geeignet. Es sind daher die Naturalleistungen aus C IV, V und IX der Anlage zum Kirchengesetz vom 24. März 1936 über das Diensteinkommen der Landessuperintendenten, Propstei, Pastoren und Hilfsprediger nach Unrechnungseinheiten zu bewerten, die an die Stelle von je einem Pfund Roggen zu treten haben. Der Unrechnungsfaktor für die Unrechnungseinheiten beläuft sich bis auf weiteres auf 8,20 RM je 100 Unrechnungseinheiten. Änderungen dieses Satzes gibt der Oberkirchenrat im Kirchlichen Umtissblatt bekannt.

7. 1 Zentner Erbsen ist ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Speise- oder Futtererbsen handelt, einheitlich mit 145 Unrechnungseinheiten zu bewerten. Für eine Fuhre Dung sind 44 Unrechnungseinheiten anzusehen.

Für alle übrigen Naturalleistungen bleiben die in C IV, V und IX der Anlage zum Kirchengesetz vom 24. März 1936 über das Diensteinkommen der Landessuperintendenten, Propstei, Pastoren und Hilfsprediger angegebenen Ziffern als Unrechnungseinheiten bestehen.

8. Dienstgärten werden zu den gemäß den Grundsätzen für die Pfründenveranschlagung vom Jahre 1906 festgestellten Preisen in Reichsmark angerechnet.

Die Pfarrländereien werden bei Selbstbewirtschaftung durch den Pastor mit 75 Unrechnungseinheiten je Morgen (120 QR) angerechnet. Der Nutznießer hat außerdem die auf die Ländereien entfallenden Abgaben zu tragen.

Bei Verpachtung von Pfarrländereien wird die erzielte Jahrespacht voll angerechnet.

Als Pacht vereinbarte Naturalleistungen sind ohne Abschlag zu bewerten.

9. Fuhrentschädigungen dürfen nur in Abzug gebracht werden, soweit dieselben durch den Oberkirchenrat ausdrücklich bewilligt sind. Die Fuhrentschädigung wird für die Person und nicht für die Pfarre bewilligt. Daher ist beim Wechsel des Pastors die Entschädigung durch den Nachfolger im Amt neu zu beantragen.
10. Unter Veränderungen im Bestande der Pfründeneinkünfte im Sinne von B der Anlage zum Kirchengesetz vom 24. März 1936 über das Diensteinkommen der Landessuperintendenten, Propstei, Pastoren und Hilfsprediger sind nur Mehr- oder Mindereinnahmen von bleibender Dauer zu versiehen, nicht aber Pfründenausfälle. Die Bestandsveränderungen sind stets eingehend zu begründen. Fehlanzeige ist in jedem Falle erforderlich.
11. Stimmen die tatsächlichen Einnahmen an Alzidentien, Honoraren und Beichtgeldern — § 1,5 der Anlage — oder die tatsächlichen Ausgaben nach § 7 der Anlage mit den Ansätzen der Veranschlagung nicht überein, so sind die Abweichungen für jedes vom 1. April bis 31. März laufende Rechnungsjahr bis zum 31. Januar des betreffenden Rechnungsjahres dem Oberkirchenrat zu melden. Steuerbescheide und sonstige Belege sind anzuschließen. Die Alzidentien bzw. Honorare und Beichtgelder sind nach dem Auftreten in dem Kalenderjahr anzugeben, das dem Ende des Rechnungsjahrs vorausgeht.

Schwerin, den 18. November 1940

Der Oberkirchenrat

Dr. Schmidt zur Nedden

145) G.-Nr. / 1572 / VI 40 b

Verwaltung der Pfarrpfründe

I

Landessuperintendenten, Propstei, Pastoren und Hilfsprediger, denen die Einkünfte aus den Pfründen zustehen — Pfründeninhaber —, sind berechtigt und verpflichtet, alle Pfründenausfälle einzuziehen und als eigenes Einkommen für sich zu verbrauchen. Die Pfründenaufkünfte werden auf das Gehalt nach Maßgabe des Kirchengesetzes vom 24. März 1936 über das Diensteinkommen der Landessuperintendenten, Propstei, Pastoren und Hilfsprediger — Kirchliches Umtissblatt 1936 Seite 21 ff. — angerechnet. Übersteigt das Gehalt die Pfründe, so werden nach Maßgabe der §§ 2 und 3 a a. O. Zuflüsse geleistet. Übersteigt die Pfründe das Gehalt, so haben die Pfründeninhaber in Grundlage des § 5 a. a. O. den Pfründenüberschuss abzuliefern. Der Unrechnung der einzelnen Leistungen werden die Sätze der Anlage zum obigen Kirchengesetz über das Diensteinkommen der Landessuperintendenten, Propstei, Pastoren und Hilfsprediger zugrunde gelegt.

II

(1) Geistliche, die nicht Pfründeninhaber sind, beziehen ihr volles Gehalt aus der Landeskirchenkasse und fallen daher nicht unter das Kirchengefetz vom 24. März 1936 über das Diensteinkommen der Landessuperintendenten, Propstei, Pastoren und Hilfsprediger. Diese Geistlichen sind verpflichtet, für die Pfründeneinnahmen ein Konto unter der Bezeichnung „Pfründenkonto der Pfarrre³⁴“ einzurichten. Das Pfründenkonto kann bei jeder mecklenburgischen Bank, jeder mecklenburgischen Sparkasse oder bei einem Postamt geführt werden.

(2) Alle Einnahmen in Geld sind jeweils sofort nach Empfang auf das Pfründenkonto abzuführen. Es empfiehlt sich, Lieferungspflichtige, die selber Bankkonto führen, zur Überweisung geführte Rechnungen auf das Pfründenkonto zu veranlassen.

(3) Für die Pfründe eingehende Naturallieferungen sind nach dem Kirchengefetz vom 24. März 1936 über das Diensteinkommen der Landessuperintendenten, Propstei, Pastoren und Hilfsprediger in Beihalt der Ausführungsanweisungen vom 18. November 1940 in Geld umzurechnen. Der Geistliche ist berechtigt, alle Naturalien zum Umrechnungswert zu übernehmen. Wenn die Naturalien zum eigenen Verbrauch übernommen werden, ist der Umrechnungswert sofort auf das Pfründenkonto abzuführen. Werden die Naturalien verkauft, so ist der Umrechnungsbetrag ebenfalls sofort auf das Pfründenkonto einzuzahlen. Bis zum Verkauf haftet der Geistliche für die sachgemäße Aufbewahrung der Naturalien.

(4) Die Einzahlungen auf das Pfründenkonto haben an Orten ohne Bank-(Sparkassen-)Agentur oder ohne Postanstalt an den Briefträger zu erfolgen, und zwar unter Verwendung von Zahlkarten, die auf das Postscheckkonto der Bank (Sparkasse), bei der das Pfründenkonto geführt wird, oder auf das Pfründenkonto beim Postscheckamt lauten.

(5) Portokosten, die den Geistlichen durch Einzahlungen auf das Pfründenkonto entstehen, sind in einem Portoverzeichnis nachzuweisen und aus den Pfründeneinnahmen zu bezahlen, soweit nicht das Amt diese Portokosten zu tragen in der Lage ist.

(6) Jeweils zum 31. Januar, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober sind die gesamten Pfründeneinnahmen des vergangenen Vierteljahrs an den Oberkirchenrat zu überweisen unter gleichzeitiger Übersendung einer Zwischenabrechnung für das betreffende Vierteljahr.

(7) Bis zum 15. Mai jedes Jahres ist dem Oberkirchenrat eine Jahrespfründenabrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr vom 1. April bis zum 31. März auf dem Dienstwege einzureichen.

(8) Jede mißbräuchliche Verwendung von Pfründengeldern aus Absatz 2 und 3, insbesondere die Vermengung der Pfründengelder mit eigenem Geld der Geistlichen, stellt ein schweres Dienst-

vergehen dar, das disziplinarischer und strafrechtlicher Ahndung unterliegt.

Schwerin, den 18. November 1940

Der Oberkirchenrat

Dr. Schmidt zur Nedden

120) G.VII./76/VI.40 e

Einziehung rückständiger Pfründengefälle

I

Alle Einnahmen der Pfarrpfründen, Küsterpfründen, Almoe und Stiftungen sind wie bisher durch den Empfangsberechtigten einzuziehen. Sollte der Empfangsberechtigte trotz Aufforderung und nachfolgender einmaliger Mahnung die rückständigen Gefälle nicht erhalten, so hat er die Rückstände dem zuständigen Landessuperintendenten zu melden. Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten: Namen, Vornamen, Beruf und Wohnsitz des Schuldners, geschuldet Leistung, Rechtsgrund (Pacht, Erbpacht, obsozanzmäßige Leistung usw.), Geldwert der Leistung (gezölltlicher bzw. ortsüblicher Preis, nicht Umrechnungswert) und Fälligkeitstermin.

Der Landessuperintendent mahnt den Schuldner und fordert ihn zur Leistung an den Empfangsberechtigten auf. Kommt der Schuldner der Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach oder läßt er eine ihm vom Landessuperintendenten auf Antrag gewährte angemessene Frist fruchtlos verstreichen, so beauftragt der Landessuperintendent den zuständigen Kirchensekretär mit der Einziehung. Gämmtliche Eingänge führt der Kirchensekretär an den Empfangsberechtigten ab.

II

Eine Bevorschussung einzelner rückständiger Pfründengefälle, insbesondere auf Grund von Rückstandskästen, findet künftig nicht mehr statt. Sind die Pfründenrückstände bei einer Pfarrre so erheblich, daß dem Pfründeninhaber nicht zugemutet werden kann, bis zur Einziehung durch den Kirchensekretär auf den Eingang der Rückstände zu warten, so ist ein eingehend begründeter Antrag auf Gewährung eines angemessenen Vorschusses auf dem Dienstwege dem Oberkirchenrat einzureichen. Der Landessuperintendent hat auf Grund seiner Kenntnis vom Stand des Einziehungsverfahrens sich erachtlich darüber zu äußern, ob und in welcher Höhe ein Pfründenvorschuß erforderlich ist. Der Antrag hat einen Vorschlag über die Rückzahlung des Vorschusses zu enthalten.

III

Pfründenausfälle, die uneintreibbar sind, sind dem Oberkirchenrat über die Landessuperintendentur unter ausführlicher Darlegung des Sachverhaltes und unter Angabe des bisher Veranlaßten zu melden. Die Erstattung des Umrechnungswertes dieser Einnahmeausfälle erfolgt nach amtlicher Feststellung der Uneintreibbarkeit durch den Oberkirchenrat aus der Landeskirchenkasse.

Schwerin, den 18. November 1940

Der Oberkirchenrat

Dr. Schmidt zur Nedden

147) G.-Nr. / 1/23 III 1 n C

Kirchensteuererhebung

Der Vermögensteuerzuschlag nach § 1, 2 b des Gesetzes über das Steuerrecht der evangelisch-lutherischen Kirche vom 17. Mai 1932 — Kirchliches Umtsblatt 1932, Seite 85 — wird bis auf weiteres nicht mehr erhoben

1. von den Finanzämtern mit Wirkung vom 1. 1. 1940,
2. von den Kirchensteuerämtern nach dem 1. 1. 1939.

Schwerin, den 15. November 1940

Der Oberkirchenrat

Dr. Clorius

148) G.-Nr. / 309 / II 35 m

**Sicherstellung der Instrumente usw.
der Posaunenchöre**

Wie dem Oberkirchenrat bekannt wird, ruhen eine Reihe von Posaunenchören seit kürzerer oder längerer Zeit, ohne daß die Arbeitsmittel der Chöre ausreichend sichergestellt sind. Die Herren Geistlichen, in deren Gemeinden sich Posaunenchöre befinden, werden hierdurch ersucht, darüber zu wachen, daß die Instrumente, Mundstücke, Notenständer, Notenbücher und Taschen gut verwahrt werden. Ruht der Chor nur kurzfristig, so können die Instrumente usw. den bewährten Bläsern belassen werden, in der Voraussetzung, daß diese an der Instandhaltung selbst das größte Interesse haben. Bei länger ruhenden Chören sind die Instrumente usw. grundsätzlich im Pfarrhaus gut aufzubewahren. Die geeigneten Maßnahmen sind unter Hinzuziehung des Herrn Dirigenten des Posaunenchors zu treffen. Über die getroffenen Maßnahmen ist dem Oberkirchenrat zu berichten.

Schwerin, den 30. September 1940

Der Oberkirchenrat

Schulz

149) G.-Nr. / 729 / II 33 b

**Ausstellung von Kirchenbuchauszügen
für Zigeuner, Zigeunermischlinge usw.**

Nachstehend wird ein Rundschreiben des Archivamtes der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei vom 7. Oktober 1940 zur Nachachtung bekanntgegeben.

Schwerin, den 21. Oktober 1940

Der Oberkirchenrat

Dr. Clorius

Archivamt
der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei
K. K. V 721

Breslau, den 7. Oktober 1940

An
die obersten Behörden der deutschen
evangelischen Landeskirchen

Der Herr Reichsminister des Innern und der
Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegen-

heiten haben angeordnet, daß die Vorschrift in Abschnitt E Ziff. 2 Absatz 2 des Runderlasses des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 8. Dezember 1938 — S Kr 1 Nr. 557 VIII/38 — 2026 — 6 (RMBlV. 1938 S. 2106) — auch in den Fällen angewendet wird, in denen Zigeuner, Zigeunermischlinge usw. die Ausstellung von Kirchenbuchauszügen bei den mit der Kirchenbuchführung betrauten Stellen beantragen. Die bezeichnete Vorschrift lautet:

„Fordern Zigeuner, Zigeunermischlinge oder nach Zigeunerart umherziehende Personen beglaubigte Abschriften von Eintragungen in die Personenstandsbücher oder Personenstandsurkunden an, so sind ihnen Abschriften oder Urkunden nicht unmittelbar auszuhändigen oder zu übersenden, vielmehr hat der Standesbeamte sie der für den Sitz des Standesamts zuständigen Kriminal-Polizei-Stelle zur Weiterleitung an die Untragsteller zu übermitteln.“

Die Mitteilung muß in allen Fällen gemacht werden, in denen der Standesbeamte weiß, daß der Beteiligte zu dem in Frage kommenden Personenkreis gehören kann.“

Wir bitten die Pfarr- und Kirchenbuchämter von Vorstehendem in Kenntnis zu setzen und sie auf Beachtung dieser Vorschrift hinzuweisen.

Wir bemerken noch, daß der Pfarrer oder Kirchenbuchführer besondere Nachforschungen darüber, ob der Beteiligte Zigeuner, Zigeunermischling usw. ist, nicht anzustellen braucht.

Im Auftrage:
gez. Linckel

Begläubigt:
gez. Unterschrift
Umlsrat

150) G.-Nr. / 213 / II 36 g

**Einsichtnahme der Kirchenbehörden
in die Personenstandsbücher**

Nachstehend wird eine Teilausschrift des Erlasses des Herrn Reichsministers des Innern vom 30. September 1940, betreffend die Einsichtnahme der Kirchenbehörden in die Personenstandsbücher, bekanntgegeben.

Schwerin, den 22. Oktober 1940

Der Oberkirchenrat

Dr. Clorius

Der Reichsminister des Innern
I d 69 II III/40 — 5619 b

Berlin, den 30. September 1940
Unter den Linden 72

Betreffend: Einsichtnahme der Kirchenbehörden
in die Personenstandsbücher.

Schreiben vom 20. 4. 1940 — K. K. IV 625/40 —

Ich habe die beteiligten Stellen darauf hingewiesen, daß den Anträgen örtlicher Kirchenbehörden auf Einsichtnahme in die Personenstandsbücher, die in der Regel von den Pfarrern als Vertretern dieser Behörden gestellt werden, zu entsprechen ist, wenn dargetan wird, daß die

Einsichtnahme der Durchführung der allgemeinen Aufgaben dienen soll, die den Kirchen als öffentlich-rechtlichen Körperschaften besonders übertragen worden sind.

Im Auftrage:

Un gez. E c e l b e r g
die Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche, Charlottenburg.

151) G.-Nr. /40/ II 10 d

Tägliche kirchliche Veranstaltungen an Tagen nach nächtlichem Fliegeralarm

Nachstehend wird ein Schnellbrief des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 29. Oktober 1940 über tägliche kirchliche Veranstaltungen bekanntgegeben, der bereits durch Rundschreiben vom 26. Oktober 1940 mitgeteilt ist:

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I-13086, 40 II

Berlin W 8, den 29. Oktober 1940
Leipziger Straße 3

Schnellbrief

Un
die kirchlichen Behörden

Der Führer hat angeordnet, daß tägliche kirchliche Veranstaltungen an Tagen nach nächtlichem Fliegeralarm nicht vor 10 Uhr stattfinden dürfen. Ich ersuche, entsprechend zu verfahren und das Nötige zu veranlassen.

In Urschrift: gez. R e r r l

Im Auftrag: gez. Dr. S t a h n ,
(L.S.) Ministerialdirigent

Schwerin, den 31. Oktober 1940

Der Oberkirchenrat

Dr. C l o r i u s

152) G.-Nr. /161/ II 12 c

Bußtag 1940

Nachstehend wird eine Verordnung des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung über den Bußtag 1940 vom 31. Oktober 1940 — RGBl. 1940, I, Nr. 192, Seite 1471 — bekanntgegeben.

Die Verordnung ist bereits durch Rundschreiben vom 11. November 1940 mitgeteilt.

Schwerin, den 16. November 1940

Der Oberkirchenrat

Dr. C l o r i u s

154) G.-Nr. /32/ Wienke, Pers.-Alte

Kriegsauszeichnungen

Der Pastor Wienke, Groß-Salitz, erhielt die Spange zum Eisernen Kreuz.

Schwerin, den 5. Oktober 1940

155) G.-Nr. /25/ Langmann, Pers.-Alte

Der Pastor Hans Langmann, Tessendorf, hat das Eiserne Kreuz II. Klasse erhalten.

Schwerin, den 7. Oktober 1940

Verordnung über den Bußtag 1940

Vom 31. Oktober 1940

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

Der auf Mittwoch, den 20. November, fallende Bußtag wird in diesem Jahr auf Sonntag, den 17. November, verlegt.

Berlin, den 31. Oktober 1940

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

F r i c k

153) G.-Nr. /186/ II 35 w. 1

Dienst der Hitlerjugend an Sonntagvormittagen in Luftschutzwarnzonen

Das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 4. November 1940 betr. Anordnung des Reichsjugendführers über die Dienstzusammenfassung der Hitlerjugend an allen Sonntagvormittagen in Luftschutzwarnzonen hat folgenden Wortlaut:

„Der Reichsjugendführer hat unter dem 17. September 1940 angeordnet, daß in Luftschutzwarnzonen (also auch im Bereich der Landeskirche Mecklenburgs) eine Dienstzusammenfassung der Hitlerjugend an allen Sonntagvormittagen in der Zeit von 8—11 Uhr erfolgt. Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat dieser Anordnung zugestimmt. Die Herren Geistlichen und Jugendwarte werden hiermit angewiesen, bei für die kirchliche Versorgung der Jugend sich ergebenden Schwierigkeiten in verständnisvoller Zusammenarbeit mit den örtlichen Stellen der Jugendführungen eine Regelung zu suchen. — Die genannte Anordnung ist nur für die Dauer der gegenwärtigen Luftschutzlage gedacht; die Deutsche Evangelische Kirche hat weitere Klärung der Angelegenheit in Aussicht gestellt.“

Dasselbe wird hiermit nochmals amtlich bekanntgegeben.

Schwerin, den 22. November 1940

Der Oberkirchenrat

Dr. H e e p e

II. Mitteilungen

156) G.-Nr. /26/ Schreiber, Pers.-Alte

Landessuperintendent Schreiber in Domhof Radeburg, Major der Luftwaffe und Inhaber des Eisernen Kreuzes I. und II. Klasse von 1914, hat die Spange zum Eisernen Kreuz II. Klasse erhalten.

Schwerin, den 28. Oktober 1940

- 157) G.-Nr. /26 / Bedler, Pers.-Alte
Der Vikar Bedler, Hohen Mistorf, hat das
Eiserne Kreuz II. Klasse erhalten.
Schwerin, den 5. November 1940

Geschenke

- 158) G.-Nr. /20 / Schwerin, St. Paul, Stände
Fräulein Hecht, Schwerin, Molkestraße 13, hat
der St.-Pauls-Gemeinde ein kleines Harmonium
geschenkt, das im Gemeindehaus (Jugendzimmer)
Aufstellung gefunden hat.
Schwerin, den 31. Oktober 1940
- 159) G.-Nr. /3 / Schwerin, Neumühle, Stände
Frau Kleffel, Schwerin, Molkestraße 161, hat
für den Andachtsraum in Neumühle vier religiöse
Bilder geschenkt.
Schwerin, den 31. Oktober 1940

Schriften

- 160) G.-Nr. /780/22 II 37 g1
In dem Verlag von W. Kohlhammer in Stuttgart
ist die Lieferung 13 (Bogen 49—52) von

III. Personalien

- 162) G.-Nr. /473/1 Plau, Pred.
Dem Pastor Arnulf Michaelis ist die erste
Pfarre zu Plau zum 1. November 1940 ver-
liehen worden.
Schwerin, den 30. Oktober 1940
- 163) G.-Nr. /475/2 Plau, Pred.
Dem Pastor Ferdinand Veil ist die zweite
Pfarre zu Plau zum 1. November 1940 ver-
liehen worden.
Schwerin, den 30. Oktober 1940
- 164) G.-Nr. /207/ Friedland, St. Marien, I. Pred.
Dem Pastor Waldemar Schumacher ist die
zweite Pfarre zu St. Marien, Friedland, zum
1. November 1940 verliehen worden.
Schwerin, den 1. November 1940
- 165) G.-Nr. /413/ Basse, Pred.
Dem Pastor Karl Heinz Abshagen ist die
Pfarre zu Basse zum 1. November 1940 ver-
liehen worden.
Schwerin, den 5. November 1940

Band IV des Theologischen Wörterbuchs zum
Neuen Testament, herausgegeben von Gerhard
Kittel, erschienen. Subskriptionspreis 2,90 RM.

Schwerin, den 17. Oktober 1940

- 161) G.-Nr. /131/ 138

Änderung der Ortsklasseneinteilung

Nach Mitteilung des Herrn Reichsministers
der Finanzen im Reichshaushalt- und Besol-
dungsblatt Nr. 33 vom 12. Oktober 1940 ist die
Ortsklasseneinteilung für Mecklenburg mit Wir-
kung vom 1. Oktober 1940 wie folgt geändert:

Kreisfreie Stadt:	
Seestadt Rostock-Warnemünde	A
Kreis Waren:	
Waren	B
Kreis Seestadt Wismar:	
Reitk	C

Schwerin, den 22. November 1940

Der Oberkirchenrat
Dr. Schmidt zur Nedden

- 166) G.-Nr. /399/ Dömitz, Pred.

Dem Pastor Hans Voß ist die erste Pfarre zu
Festung Dömitz zum 15. November 1940 ver-
liehen worden.

Schwerin, den 8. November 1940

- 167) G.-Nr. /398/ Dömitz, Pred.

Dem Pastor Bruno Hoepcke ist die zweite
Pfarre zu Festung Dömitz zum 15. November
1940 verliehen worden.

Schwerin, den 8. November 1940

- 168) G.-Nr. /68 / Konschak, Pers.-Alte

Der Pastor Felix Konschak in Bentwisch ist am
23. Oktober 1940 heimgerufen worden.

Schwerin, den 28. Oktober 1940

- 169) G.-Nr. /59 / Dr. Schmalz, Pers.-Alte

Der Pastor i. R. D. Dr. Karl Schmalz, früher
Schwerin-Sachsenberg, ist am 3. November 1940
heimgerufen worden.

Schwerin, den 9. November 1940

Anlage zu / 1571 / VI 40 b

Kirchenkreis Propstei

Patronat

Veranschlagung des Einkommens der Pfarre

zu

Richtlinien

für die Aufstellung der Pfändenveranschlagung.

1. Die Veranschlagung des Jahrespfändeneinkommens ist durch den Pfändeninhaber bzw. Pfändenverwalter aufzustellen und der Landessuperintendentur einzusenden, die sie nach Prüfung an den Oberkirchenrat weitergibt. Landessuperintendentur und Pfarrer erhalten je eine Ausfertigung der Veranschlagung nach Prüfung durch den Oberkirchenrat.
2. Es sind sämtliche der Pfarrer zugehörenden Gefälle und sonstigen Ansprüche aufzunehmen und anzurechnen (Observanz- und Superintendenturbuch, Pfarrmatrikel, Visitationsprotokolle).
3. Falls die Höhe einzelner Aufsätze durch eine Verfügung des Oberkirchenrates genehmigt ist, ist das Geschäftzeichen und das Datum dieser Verfügung anzugeben (z. B. bei Fuhrkosten, Umwandlung von Naturalleistungen usw.) — genehmigt durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 1. 3. /
4. Bareinnahmen sind zum vollen Betrage anzurechnen. Naturalleistungen sind in Unrechnungseinheiten umzurechnen und mit dem vom Oberkirchenrat bekanntgegebenen Umrechnungsfaktor zu bewerten. Hierbei sind die Bestimmungen der Ziffern 5, 6, 7 und 8 der Ausführungsanweisung vom 18. November 1940 zum Kirchengesetz vom 24. März 1936 über das Diensteinkommen der Landessuperintendenten, Propstei, Pastoren und Hilfsprediger genauestens zu beachten.
5. Bei allen Lieferungen und Leistungen ist der Name und Wohnsitz des Verpflichteten, das belastete Grundstück, die Art der Leistungen, bei Barzahlung der Geldbetrag und die Zeit der Fälligkeit aufzuführen, und zwar, falls der Vordruck dazu nicht ausreicht, auf einer Anlage. Die Anlagen sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und müssen die Angabe enthalten, auf welche Pfarrpfände sie sich beziehen und zu welchem Abschnitt (§) der Berechnung sie gehören.

Muster

Pfarre Anlage 1 zur Veranschlagung des Jahrespfändeneinkommens

Abschnitt (§) der Veran- schlagung	Des Verpflichteten			Art der Leistung	Zeit der Fälligkeit	Bemerkungen
	Name	Wohnort	Grundstück			

6. Bares Einkommen im Sinne des § 1 der Veranschlagung liegt nur vor, wenn der Anspruch auf Reichsmark lautet. Bares Einkommen liegt auch dann vor, wenn Naturalleistungen für immer in Geld abgelöst sind oder, ohne abgelöst zu sein, mit Genehmigung des Oberkirchenrats mit einer baren Vergütung entschädigt werden, nicht dagegen, wenn ohne ausdrückliche Genehmigung des Oberkirchenrats zwischen dem Pfarrinhaber und dem Leistungspflichtigen einmalig oder auf Zeit, insbesondere für die Amtsduer des Pfändeninhabers, die Bezahlung von Naturalleistungen vereinbart ist oder, wenn auf Grund der Verordnung vom 29. Juli 1940 über Forderungen und Rechte auf wiederkehrende Naturalleistungen — Kirchl. Amtsblatt 1940 Seite 31 — Naturalleistungen in bar abzugelten sind.
7. Im § 2 ist die Größe der Pfarrländereien genau anzugeben. Sind sie verpachtet, so ist die Größe des Pachtstückes, der Name und Wohnort des Pächters, die Pachtzeit, der jährliche Pachtbetrag und die Fälligkeit einzutragen. Bei Sammelpachtverträgen ist ein entsprechender Vermerk zu machen und auf einer Anlage ein Verzeichnis der Pächter, ihres Wohnsitzes, der Größe jedes Pachtstückes, des jährlichen Pachtbetrages und dessen Fälligkeit zu geben. In beiden Fällen ist, falls vertragsmäßige Teilzahlungen erfolgen, dies unter Angabe der Fälligkeitstage und des jedes Mal fälligen Betrages zu vermerken.
8. Im § 3 ist bei der Weidegerechtigkeit die Zahl der einzelnen Tiere anzugeben. Ist die Weidegerechtigkeit verpachtet, so ist dies unter Angabe des Namens und Wohnsitzes des Pächters, des jährlichen Pachtbetrages und dessen Fälligkeit zu vermerken. Ist sie zusammen mit den Ländereien verpachtet, so ist dies im § 2, 2 anzugeben und im § 3 darauf zu verweisen.
9. Im § 6, 2 handelt es sich um Fuhren, die nicht einem Pächter, sondern anderen Verpflichteten obliegen. Die verpflichteten Gemeinden, Güter und Bauerngehöfte sind unter Angabe von Ort und Nummer des Grundstücks mit den auf sie entfallenden Leistungen auf einer Anlage zusammenzustellen. Wenn eine vom Oberkirchenrat genehmigte Ablösung der Leistung erfolgt ist, so ist bei jedem Verpflichteten die Ablösung — Kornmenge, Geldbetrag — sowie deren Fälligkeit auf der Anlage anzugeben.
10. Etwaige Veränderungen im Bestande der Pfändeneinkünfte, also Mehr- oder Mindereinnahmen von bleibender Dauer, sind dem Oberkirchenrat fünfzig bis zum 31. Januar eines jeden Jahres unter eingehender Begründung zu melden, damit sie vom neuen Rechnungsjahr ab berücksichtigt werden können. Fehlanzeige ist zu erstatte.

		Jahres- pfründensoll in	
		RM	PF
	§ 1		
	Bares Einkommen		
1	Bares Gehalt:		
a	aus dem Arar		
b	aus der Landeshauptkasse — Bezirkskasse — vom Patronat		
c	aus Pfarrstiftungen und Pfarrkapitalien		
d	für Führung der Kirchenrechnungen		
e	aus sonstigen Kassen		
f		
2	Regelmäßige Hebungen und Bezüge in feststehenden Beträgen (einschließlich der für immer mit Genehmigung des Oberkirchenrates abgelösten Hebungen):		
a	Bare Erbpacht		
b	Stand- und Speisegeld, Wurstgeld usw.		
c	für Naturalien		
	Entschädigungen für abgelöste Leistungen		
d	für durchgeführte Leichen		
e	staatliche oder sonstige Renten und Ablösungsrenten, auch für unselbstständig gewordene Grundstücke		
f		
	Summe der Seite		

		Jahres- pfründensoll in	
		DM	RM
		Übertrag	
3	Regelmäßige Hebungen und Bezüge, auf Zeit oder in periodisch festzustellenden Beträgen abgelöst:		
a	Erbpacht-Grundgeld (Ranon)		
b	Weidenubzungen		
c	Naturalleistungen		
d		
e		
4	Opfer- und Jahrgeld		
5	Aktidentien:		
a	ohne Honorare		
b	die Hälfte der Honorare und Beichtgelder		
	Summe aus § 1		

			Jahrespfründen soll	
			in RM	in Anrechnungs- einheiten
		§ 2 Dienstländereien		
1	a	Ucker, Wiesen, Weide: in ha Ucker, ha Wiese, ha Weide Pacht: a) bar b) Unentgeltliche Naturalleistungen (z. B. Milch, Butter, Heu, Kartoffel, Stroh, Dung, Ernte-hilfe usw.): 1. 2. 3. 4. 5.		
b	in ha Ucker, ha Wiese, ha Weide Pacht: a) bar b) Unentgeltliche Naturalleistungen: 1. 2. 3. 4. 5.			
c	in ha Ucker, ha Wiese, ha Weide Pacht: a) bar b) Unentgeltliche Naturalleistungen: 1. 2. 3. 4. 5.			
		Summe der Seite		

			Jahrespfründensoll	
			in RM	in Pf.
		Übertrag		
d	in	ha Alder, ha Wiese, ha Weide		
	Pacht:			
	a) bar		
	b) Unentgeltliche Naturalleistungen:			
	1.		
	2.		
	3.		
	4.		
	5.		
2	Alderdiene und Ernteführen:		
3	Seen:		
4	Selbstbewirtschaftete Ländereien und Seen:			
a	Ländereten:			
	ha Alder, ha Wiese, ha Weide		
b	Seen:		
5	Nutzgärten DR:		
	Summe aus § 2		

		Jahres- pfründensoll in Anrechnungs- einheiten
	§ 3	
1	Gerechtigkeiten (soweit nicht abgelöst) Weidegerechtigkeit:	
a	für Pferde	
b	für Kühle	
c	für Schafe	
d	für Schweine	
e	für Gänse	
2	Winterfütterung:	
a	für	
b	für	
c	für	
3	Mastgerechtigkeit: für	
4	Fischereigerechtigkeit:	
	Summe aus § 3:	
	§ 4	
	Getreidelieferungen	
1	Erbpacht:	
a	aus Termin	
 Pfds. Weizen	
 Pfds. Roggen	
 Pfds. Gerste	
 Pfds. Hafer	
 Pfds. Erbsen	
 Pfds. Buchweizen	
	Summe der Seite	

			Jahres- pfründensoll in Unrechnungs- einheiten	
		Übertrag		
b	aus	Termin		
		Pfd. Weizen		
		Pfd. Roggen		
		Pfd. Gerste		
		Pfd. Hafer		
		Pfd. Erbsen		
		Pfd. Buchweizen		
c	aus	Termin		
		Pfd. Weizen		
		Pfd. Roggen		
		Pfd. Gerste		
		Pfd. Hafer		
		Pfd. Erbsen		
		Pfd. Buchweizen		
d	aus	Termin		
		Pfd. Weizen		
		Pfd. Roggen		
		Pfd. Gerste		
		Pfd. Hafer		
		Pfd. Erbsen		
		Pfd. Buchweizen		
e	aus	Termin		
		Pfd. Weizen		
		Pfd. Roggen		
		Pfd. Gerste		
		Pfd. Hafer		
		Pfd. Erbsen		
		Pfd. Buchweizen		
		Summe der Seite		

			Jahres- pfründensoll in Unrechnungs- einheiten
		Übertrag
f	aus Termin		
 Pfd. Weizen		
 Pfd. Roggen		
 Pfd. Gerste		
 Pfd. Hafer		
 Pfd. Erbsen		
 Pfd. Buchweizen		
g	aus Termin		
 Pfd. Weizen		
 Pfd. Roggen		
 Pfd. Gerste		
 Pfd. Hafer		
 Pfd. Erbsen		
 Pfd. Buchweizen		
h	aus Termin		
 Pfd. Weizen		
 Pfd. Roggen		
 Pfd. Gerste		
 Pfd. Hafer		
 Pfd. Erbsen		
 Pfd. Buchweizen		
i	aus Termin		
 Pfd. Weizen		
 Pfd. Roggen		
 Pfd. Gerste		
 Pfd. Hafer		
 Pfd. Erbsen		
 Pfd. Buchweizen		
	Summe aus § 4, 1		

Nr. 11 1940

			Jahres- pfründensoll in Unrechnungs- einheiten
2		Meßform:	
	a	aus Termin	
		1.	
		2.	
		3.	
		4.	
	b	aus Termin	
		1.	
		2.	
		3.	
		4.	
	c	aus Termin	
		1.	
		2.	
		3.	
		4.	
	d	aus Termin	
		1.	
		2.	
		3.	
		4.	
		insgesamt	
		abz. 5 v. H.	
		Summe aus § 4, 2	
		Summe aus § 4, 1	
		Summe aus § 4	

			Jahrespfründensoll
		in RM	in Unrechnungs- einheiten
		§ 5	
		Weitere Naturallieferungen und sonstige Einnahmen	
1	Holz:		
a	Nußholz:		
	Bäume usw.		
	Schleete Std.		
	Bohnenstangen Std.		
b	Brennholz:		
	rm Buchen-Scheitholz		
	rm Kiefern-Scheitholz		
	rm Buchen-Knüppel		
	rm Kiefern-Knüppel		
	rm		
	rm		
2	Torf:		
	Goden		
3	Rohlen:		
	Bentner		
4	Stroh:		
a	Schierstroh		
b	Krummstroh		
5	Heu:		
a	Wiesenheu		
b	Kleeheu		

		Jahres- pfründen soll in	RM	Spd
		§ 7		
		Abzüge		
1	Zahlung zu Bau- und Meliorations- usw. Fonds			
2	Abtrag und Verzinsung von Pfarranleihen			
3	Baulast der Pfarre			
4	Dienstföhren:			
	1 Pferd — 2 Pferde — Wagen — Kraftwagen — Krastrad — Fahr- rad — (Geschäftszeichen der Verfügung des Oberkirchenrats, mit welcher Bewilligung erfolgte, ist anzugeben)			
5	Heizung des Konfirmandenzimmers — ja — nein —			
6	Schlagelohn und Unweissgeld			
7	Steuern und sonstige öffentliche Abgaben:			
a	Grund- und Mietzinssteuer, soweit sie nicht von den Vächtern zu zahlen ist (Der Steuerbescheid ist beizufügen)			
	1. für das Pfarrgehöft			
	2. für die Pfarrländereien			
b	Beitrag zum Reichsnährstand			
c	Beitrag zur Reichsunfallversicherung			
d	Wegeabgaben			
e	Siegelgebühren			
8	Verschiedenes:			
a				
b				
c				
	Summe aus § 7			

		Jahrespfändensoll	
		in RM	in Unrechnungs- einheiten
	§ 8		
1	Abschluß Wiederholung der Einnahmen		
	§ 1. Bares Einkommen		
	§ 2. Dienstländereien		
	§ 3. Gerechtigkeiten		
	§ 4. Getreidelieferungen		
	§ 5. Weitere Naturallieferungen und sonstige Einnahmen		
	§ 6. Führen		
	Summe:		
	Die Summe der Unrechnungseinheiten ergibt unter Zugrundelegung des Umrechnungsfaktors von RM		
2	Summe der Einnahmen		
2	Summe der Abzüge lt. § 7		
3	Demnach Pfändeneinnahmen ohne Dienstwohnung		

....., den 19.....

(Unterschrift)

Erläuterungen zu den Unterschieden zwischen den Ansätzen der Pfändenveranschlagung
vom Jahre 1906 und der vorstehenden Veranschlagung.

Prüfungsbemerkungen der Landessuperintendentur.

